

den innerhalb des Bundesgebietes erscheinenden literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst einen Schutz auf 10 Jahre vom Jahre ihres Erscheinens (und für bereits erschienene von dem Tage des Beschlusses) an gewährte.

Nachdem am 22. April 1841 die inländischen Autoren gegen unbefugte öffentliche Aufführung musikalischer Compositionen und dramatischer Werke einen Schutz erhalten hatten, wurden durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 mehrere erhebliche Aenderungen des Beschlusses von 1832 veranlaßt. Dieselben sind folgende:

„Das Recht des Autors dauert noch 30 Jahre über den Tod desselben hinaus. Anonyme, pseudonyme, posthume Werke und solche, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten etc.) herrühren, genießen solchen Schutzes während 30 Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

„Die von dem Nachdrucker zu erlegendende Entschädigung besteht in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist; außerdem ist noch eine Geldbuße bis zu 1000 Gulden auf den Antrag des Verletzten zu verhängen, falls die Landesgesetze nicht noch höhere Strafen vorschreiben.

„Die über solche Fälle entscheidenden Richter haben bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.“

Auf den Antrag Preußens wurde am 6. November 1856 der Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 verlängert.

Vom 10. November 1867 an steht also keinem Verleger mehr ein Hinderniß entgegen, z. B. eine Ausgabe von Schiller, Goethe und den meisten andern unserer Classiker zu veranstalten, und die Concurrenz wird sich dann voraussichtlich durch billigere und immer billigere Ausgaben zu überbieten suchen.

Miscellen.

Frankfurt a. M., 30. Jan. In der heutigen Sitzung der Bundesversammlung wurde der Ausschuss für das Nachdrucksgesetz erwählt. Preußen betheiligte sich nicht an der Wahl, und zwar, wie man hört, aus dem Grunde, weil die preussische Regierung die Bestimmung der Bundesacte durch die Normen von 1837 und 1845 für erfüllt erachtet und eine specielle Gesetzgebung auf dem Bundeswege statt durch freie Vereinbarung als einen Eingriff in die Rechte der Landesvertretungen erkennen mußte.

Leipzig, 28. Jan. Die Absicht unserer Regierung, den Entwurf eines deutschen Nachdrucksgesetzes, den ihr der Börsenverein deutscher Buchhändler bereits im Januar 1858 überreicht hatte, dem Bundestag vorzulegen, um jenen Entwurf zunächst durch eine Commission von Sachverständigen vorberathen zu lassen, hat in unsern literarischen Kreisen die lebhafteste Zustimmung gefunden. Nur fragt man sich nicht ohne Besorgniß, welche Stellung Preußen zu diesem Antrag einnehmen wird? In der Sache selbst kann man am wenigsten hier darüber im Zweifel sein, daß der Erlaß eines Gesetzes über literarisches und künstlerisches Urheberrecht ohne eine ernstliche Gefährdung der Interessen deutscher Kunst und Wissenschaft nicht länger hinausgeschoben wer-

den darf. Und wenn man bedenkt, daß dieses Feld der Gesetzgebung geradezu das einzige gewesen ist, auf dem der Bundestag von 1832 bis 1857 eine folgerechte Thätigkeit entwickelt hat, daß es jetzt im Wesentlichen auf Codificirung der gefaßten Beschlüsse und auf zeitgemäße Fortbildung des bestehenden Bundesrechts ankommt, so sollte man meinen, daß auch die Regierungen keinen Anlaß haben können, dem Antrage entgegenzutreten. Gleichwohl wird derselbe, wie verlautet, durch den feindlichen Gegensatz bedroht, in dem Preußen sich zu den Mittelstaaten befindet. Bundesbeschluß oder Vereinbarung — das ist die Frage, und es handelt sich dabei um Sein oder Nichtsein einer deutschen Gesetzgebung überhaupt. Ich gebe zu, daß die bisherigen Würzburger Anträge mehr von politischer Tendenz als von deutschem Gewissen eingegeben waren. Aber nimmt etwa Preußen eine günstige Stellung in den Augen der Nation ein, wenn es allen derartigen Bestrebungen, die doch immerhin nothwendige und gemeinnützige Zwecke fördern, mit der kahlen Verneinung gegenübertritt? Wenn es bei der Verneinung stehen bleibt, ohne daß es den einzig möglichen Weg einschlägt, um aus der Sackgasse herauszukommen — die Berufung eines deutschen Parlaments? Man ist aber auch hier nicht der Ansicht, daß es geboten sei, jeden Anlauf zu einem deutschen Gesetze, ja, jede Vorberathung, die dazu führen soll, auszusetzen, bis dem Verlangen der Nation nach einem berechtigten Organe der Gesetzgebung genügt ist. Namentlich sollte der in Rede stehende Antrag nicht nach der Schablone behandelt, sondern nach den Motiven gewürdigt werden, die ihm in Wahrheit zum Grunde liegen. Die Absicht Sachsens, mit einem Antrage auf ein Nachdrucksgesetz vorzugehen, datirt aus einer Zeit, wo es sich noch nicht darum handelte, Futter für den Bundestag herbeizuschaffen. Das praktische Bedürfniß, das sich gerade bei uns dringender als anderswo geltend macht, hatte die Regierung veranlaßt, über einige beschrittene Punkte der literarischen Gesetzgebung das Gutachten des Börsenvereins einzuholen. Der Verein antwortete durch die Vorlage eines umfassenden Gesetzentwurfes, an dessen schließlicher Feststellung unsere Regierung durch Abordnung sachkundiger Staatsbeamten Antheil genommen hat. Wie wenig zur Zeit von einer feindseligen Absicht gegen Preußen die Rede war, geht daraus hervor, daß der zeitige Vorsteher des Börsenvereins beauftragt wurde, den Entwurf in Berlin von preussischen Juristen bearbeiten zu lassen, die demselben auch im Wesentlichen die Architektur des preussischen Gesetzes zu Grunde gelegt haben; ja, man glaubte sich der Förderung des Zweckes durch die preussische Regierung um so mehr versichert halten zu dürfen, als sie um dieselbe Zeit einen Antrag auf den Schutz dramatischer und musikalischer Werke beim Bundestage gestellt und den Beschluß desselben erst am 12. März 1857 extrahirt hatte. Der Entwurf von 1858 verdankt einer deutschen Corporation, der einzigen, die wir haben, seine Entstehung; unsere Regierung ist erst in zweiter Linie daran betheilig, und man sollte sich es daher in Berlin doppelt und dreifach überlegen, bevor man ihn der allgemeinen Verdammniß preisgibt, weil er die Signatur Würzburg zu tragen scheint. Wir denken zu groß von Preußen, als daß wir glauben könnten, es werde sich dadurch etwas vergeben, wenn es den Abschluß einer seit dreißig Jahren durch den Bundestag geförderten, und zwar auf Preußens Betrieb geförderten Gesetzgebung auch durch den Bundestag zu Stande kommen läßt. Daß ohne Preußens Zustimmung der Antrag scheitert, ist unzweifelhaft; wenn wir mit seiner Zustimmung und, worauf mehr ankommt, durch seine thätige Mitwirkung ein gutes, deutsches Nachdrucksgesetz erhalten, so wird man ihm vor Allen Dank wissen, auch wenn der Bundestag seine Hände dabei im Spiele gehabt hat. (Berl. Allg. Ztg.)